

Die Beweislast im tierärztlichen Haftpflichtprozess

Klärung des Zusammenhangs von grobem Behandlungsfehler und Gesundheitsschaden

Dietrich Plewa

In der Medizin befinden sich Kläger häufig in einer Beweisnot, wenn sie die Kausalität zwischen einem Behandlungsfehler und einem entstandenen Schaden feststellen lassen wollen. Liegt ein grober Behandlungsfehler vor, kommt es daher zur Beweislastumkehr, nach der es dem Mediziner obliegt, die fehlende Ursächlichkeit zwischen Behandlungsfehler und Schaden zu beweisen. Dies gilt in der Human- und Veterinärmedizin gleichermaßen.

Grundsätzliches

Der Ausgang eines Schadensersatzprozesses, der sich vom Tierbesitzer gegen den behandelnden Tierarzt richtet, hängt ganz entscheidend von der Beweislast ab. Generell hat derjenige, der einen Anspruch geltend macht, die Tatsachen zu beweisen, die als rechtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein müssen. Für einen Schadensersatzanspruch sind das neben dem Nachweis eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Anspruchsteller und dem verklagten Tierarzt, das Vorliegen einer Pflichtverletzung, der Eintritt eines Schadens, die Ursächlichkeit der Pflichtverletzung für den Schadenseintritt und ein Verschulden des Tierarztes.

Gesetzlich vorgegeben ist, dass bei Nachweis der anderen Voraussetzungen das fehlende Verschulden vom Tierarzt zu beweisen ist. Andere gesetzliche Bestimmun-

gen aus dem humanmedizinischen Bereich sind allerdings nach der insoweit einheitlichen Rechtsprechung für die Veterinärmedizin übernommen worden. Dazu gehört auch § 630h Abs. 5 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Dort heißt es: „Liegt ein grober Behandlungsfehler vor und ist dieser grundsätzlich geeignet, eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit der tatsächlich eingetretenen Art herbeizuführen, wird vermutet, dass der Behandlungsfehler für diese Verletzung ursächlich war.“ In dieser Bestimmung normiert der Gesetzgeber eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass derjenige, der einen Schadensersatzanspruch durchsetzen will, die Beweislast dafür zu tragen hat, dass

- eine sich aus dem Vertrag ergebende Verpflichtung verletzt wurde und
- diese für den behaupteten Schaden ursächlich geworden ist.

Annahme einer Beweislastumkehr nach einem groben Behandlungsfehler

Oft scheitern Schadensersatzansprüche von Pferdebesitzern daran, dass der ursächliche Zusammenhang zu einer Schädigung des Pferdes nicht bewiesen werden kann, z. B. eine Verletzung der Vene nach intravenöser Injektion. Mit der in § 30h BGB enthaltenen Umkehrung der Beweislast hat der Tierarzt bei einem groben Behandlungsfehler den Be-

weis zu führen, dass der Schaden nicht hätte verhindert werden können, z. B. dass der Verlust eines Pferdes nach einer Kolikoperation auch bei ordnungsgemäßem Vorgehen nicht hätte verhindert werden können.¹

Von einem tierärztlichen Behandlungsfehler ist auszugehen, wenn der Behandelnde oder sein Erfüllungsgehilfe von dem geschuldeten Pflichtenprogramm der veterinärmedizinischen Behandlung oder dem anerkannten Behandlungsmaßstab abweicht.²

Als grob ist ein Fehler anzusehen, wenn der Behandelnde eindeutig gegen bewährte medizinische Behandlungsregeln oder gesicherte medizinische Erkenntnisse verstoßen und einen Fehler begangen hat, der aus objektiver Sicht – nicht nach dem Grad subjektiver Vorwerfbarkeit – nicht mehr verständlich erscheint, weil er einem Behandelnden nicht unterlaufen darf.³ Diese Definition, die für die Humanmedizin entwickelt wurde, ist für die Veterinärmedizin entsprechend übernommen worden.⁴ Auf die subjektive Vorwerfbarkeit kommt es nicht an!

Die Annahme einer Beweislastumkehr nach einem groben Behandlungsfehler ist

¹ vgl. dazu Grüneberg, BGB, 83. Auflage 2024 § 630h Rn. 1 ff.

² Grüneberg a.a.O. § 630a Rn. 25.

³ BGH NJW 2012, 227.

⁴ OLG München, VersR 1989, 714; BGH VersR 1980, 428.

keine Sanktion für ein besonders schweres Tierarztverschulden, sondern knüpft daran, dass die Aufklärung des Behandlungsgeschehens wegen des Gewichts des Behandlungsfehlers und seiner Bedeutung für die Behandlung in besonderer Weise erschwert worden ist. Deswegen wird dem Tierarzt nach Treu und Glauben der Kausalitätsbeweis zugemutet.⁵ Daraus leitet sich die Rechtfertigung der Beweislastumkehr zulasten des Tierarztes ab, die im Bereich der Arzthaftung vom Bundesgerichtshof (BGH) entwickelt und von der Rechtsprechung zur Veterinärmedizin übernommen wurde.⁶ Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte ist durch den BGH am 10.05.2016 ausdrücklich bestätigt worden.⁷ Auch für den BGH sind Aufklärungsschwernisse der rechtfertigende Grund dafür, zulasten des Tierarztes den ursächlichen Zusammenhang zwischen Schaden und Pflichtverletzung zu vermuten. Diese Vermutung hätte dann der Tierarzt zu widerlegen, um zu einer Abweisung der Klage zu gelangen.

Der Befunderhebungsfehler

Einen wichtigen Sonderfall stellt eine unterlassene Befunderhebung dar. Hier greift eine Beweislastumkehr zulasten des Tierarztes, wenn bereits die Unterlassung einer aus veterinärmedizinischer Sicht gebotenen Befunderhebung einen groben tierärztlichen Fehler darstellt.⁸

Selbst eine nicht grob fehlerhafte Unterlassung der Befunderhebung, ein „einfacher Befunderhebungsfehler“, kann dann zu einer Umkehr der Beweislast hinsichtlich der Kausalität des Behandlungsfehlers für den eingetretenen Gesundheitsschaden führen, wenn sich bei der gebotenen Abklärung der Symptome mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein so deutlicher und gravierender – reaktionspflichtiger positiver – Befund ergeben hätte, dass sich dessen Verkennung als fundamental oder die Nichtreaktion hierauf als grob fehlerhaft darstellen würde und diese Fehler generell geeignet sind, den tatsächlich eingetretenen Gesundheitsschaden herbeizuführen.⁹ In einem solchen Fall hätte der Tierarzt nur dann noch eine erfolgversprechende Verteidigungsmöglichkeit, wenn er darlegen könnte, dass jeglicher haftungsbegründender Ursachenzusammenhang äußerst unwahrscheinlich ist.¹⁰

Eine absolute Vorhersehbarkeit gerichtlicher Entscheidungen gibt es allerdings auch dann nicht, wenn die vorstehend wiedergegebenen Kriterien gegeben sind. So kamen das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe und das OLG Celle in zwei Fällen, in denen es jeweils um eine unterlassene Keimbestimmung ging, zu konträren Ergebnissen: Nach einem Beschluss des OLG Celle ist nicht von einem gegebenenfalls groben Behandlungsfehler auszugehen, wenn spekulativ bleibt, ob die unterlassene Keimbestimmung ein reaktionspflichtiges Ergebnis erbracht hätte.¹¹ Nach Auffassung des OLG Karlsruhe dagegen soll es darauf nicht ankommen, es genüge vielmehr, dass

¹¹ OLG Celle – 20 U 48/15.

die Möglichkeit bestanden hat, über eine Keimbestimmung zur Anwendung eines anderen Antibiotikums zu gelangen.¹²

Schlussbemerkung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Feststellung eines groben Behandlungsfehlers für den Prozessausgang häufig von ausschlaggebender Bedeutung ist.

¹² OLG Karlsruhe a.a.O.

Korrespondenz

Dr. Dietrich Plewa

Rechtsanwalt, Kanzlei Dr. Plewa & Partner, Ludwig-Erhard-Str. 4, 76726 Germersheim, kanzlei@plewa-partner.de

⁵ BGH VersR 1992, 238.

⁶ Schleswig-Holsteinisches OLG – 4 U 86/07; OLG Koblenz – 5 U 554/14.

⁷ BGH – VI ZR 247/15.

⁸ BGH – VI ZR 251/08; OLG Karlsruhe – 12 U 95/18.

⁹ Zitat aus OLG Karlsruhe a.a.O.; dort unter Hinweis auf BGH – VI ZR 87/10.

¹⁰ BGH – VI ZR 34/03.